

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins

Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein

Band: 24 (1906)

Artikel: Mitteilungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

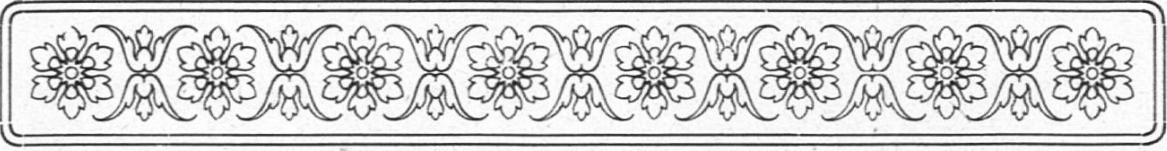
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen.

Entscheid der Regierung

in der

Frage der Schaffung besonderer deutscher Lesebücher für romanische Schulen.

Der Mitteilung im letzten Jahresbericht Seite 116 gemäss übermittelte der Vorstand die Kundgebungen der Konferenzen über die Frage, ob es wünschenswert oder notwendig sei, für gemischte Klassen romanischer Schulen besondere deutsche Lesebücher zu schaffen, dem Hochlöbl. Kleinen Rat. Dieser beschloss: „Die Erstellung deutscher Lesebücher speziell für romanische Schulen wird abgelehnt“, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die in neuer Auflage erschienenen deutschen Lesebücher sind punkto Sprache in der denkbar einfachsten Form gehalten, so dass sie auch Romanen, die einige Zeit deutschen Unterricht genossen haben, verständlich und fassbar sind. Jedenfalls würde es fraglich erscheinen, ob ein neues Lesebuch den beabsichtigten Zweck besser zu erfüllen im stande wäre. Endlich mag darauf hingewiesen werden, dass der Kanton punkto Beschaffung von Lesebüchern schon sehr weit gegangen ist, und dass ein mehreres zu tun kein Bedürfnis vorliegt.“

Indem der Vorstand diesen Beschluss zur allgemeinen Kenntnis bringt, spricht er die Hoffnung aus, dass man sich auch in romanischen Schulen mit den bestehenden deutschen Lesebüchern, die in den neuen Auflagen sachlich und sprachlich wesentlich vereinfacht wurden, befrieden werde.

Die Wechselseitige Hilfskasse und die ihr im Jahre 1898 beigetretenen ältern Lehrer.

Wir konnten im letzten Jahresbericht S. 121 ff den Beschluss des Hochlöbl. Kleinen Rates mitteilen, laut dessen der Wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer aus der Bundessubvention Fr. 30,000 zugewendet werden sollen, um ältern Lehrern den Beitritt zu ermöglichen. Eine Anzahl von Lehrern, die schon im Jahre 1898 die Mitgliedschaft der Wechselseitigen Hilfskasse erworben hatten, glaubten sich dadurch benachteiligt, da sie damals eine ungleich höhere Eintrittsgebühr entrichten mussten als ihre Kollegen gegenwärtig. Sie wandten sich deshalb an den Kleinen Rat und an den Bundesrat mit dem Gesuch, man möchte ihnen den Betrag, den sie im Vergleich zu ihren in jüngster Zeit eingetretenen ältern Kollegen zu viel bezahlt haben, zurückerstatten. Dieses Gesuch wurde von beiden Instanzen abgewiesen. Dafür bezeichnete man ihnen aber den Ausweg, dass für jeden Petenten aus der Bundessubvention eine bestimmte Nachzahlung an die Wechselseitige Hilfskasse geleistet und dass ihnen dafür seinerzeit eine entsprechend höhere Rente ausgerichtet werden könnte. Doch machte der Kleine Rat die endgiltige Entscheidung darüber von der Beistimmung der Mitglieder der Wechselseitigen Hilfskasse abhängig. Da nun vor zwei Jahren in Ilanz die Delegiertenversammlung für die Mitglieder beraten und beschlossen hat, wandten sich die mehrfach erwähnten Lehrer mit dem Gesuch an den Vorstand, er möchte auch ihre Angelegenheit der Delegiertenversammlung unterbreiten, und diese möchte in dem zuletzt angedeuteten Sinne Beschluss fassen. Wir entsprechen diesem Wunsche gern, indem wir mit den Petenten der Ansicht sind, dass es unbillig wäre, ihrer höhern persönlichen Leistung an die Kasse nicht in irgend einer Weise Rechnung zu tragen. Damit sich jedermann ein richtiges Urteil bilden kann, geben wir die Petition, die einer im Namen aller Beteiligten an uns richtet, in extenso wieder. Sie lautet:

„Im Auftrage derjenigen ältern Lehrer, welche sich im Jahre 1898 für eine gewisse Anzahl von Dienstjahren in die Wechselseitige Hilfskasse für die bündnerischen Schullehrer eingekauft hatten, erlaubt sich der Unterfertigte Ihnen zu Handen

der Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins folgendes Gesuch zu stellen:

Durch kleinräätliche Verordnung vom 30. März 1897 wurde bekanntlich die oben erwähnte Wechselseitige Hilfskasse ins Leben gerufen. Laut Art. 2 derselben war der Eintritt für alle Lehrer und Lehrerinnen, welche vor dem Jahre 1890 patentiert oder admittiert wurden, fakultativ. Laut Art. 19 wurde diesen Lehrern durch Nachzahlung von 30 Fr. samt einfachem Zins für jedes Dienstjahr im Maximum für 20 Jahre auch die Anrechnung früherer Dienstjahre gestattet. Laut Art. 20 sollte diesen ältern Lehrern der Eintritt in die Hilfskasse unter den Bedingungen des Art. 19, also durch Nachzahlung eines gewissen Betrages behufs Anrechnung früherer Dienstjahre, nur bis 31. Dezember 1898 gestattet sein.

Nun kam die Bundessubvention. Im Grossen Rat wurde befürwortet, dass aus derselben ein namhafter Betrag geschöpft werde, um den der Wechselseitigen Hilfskasse noch nicht beigetretenen ältern Lehrern, die bei noch viel kärglicheren Besoldungen als den jetzigen ihre Zeit der Schule geopfert hatten, den Eintritt zu erleichtern. Im Sinne dieser Diskussion wurde denn auch von unserer Hochlöbl. Regierung ein Teil der Bundessubvention verwendet und floss in die Wechselseitige Lehrerhilfskasse, wogegen sich die nicht eingetretenen ältern Lehrer zu bedeutend billigeren Preisen einkaufen konnten. So kostete z. B. 1905 der Einkauf für 20 Dienstjahre nur 400 Fr., während der gleiche Einkauf (für 20 Dienstjahre) im Jahre 1898 Fr. 852 kostete. Damit diese ältern Lehrer auch in die Hilfskasse eingetreten könnten, musste aber die Bestimmung des Art. 20 der cit. kleinräätlichen Verordnung vom Jahre 1897, wonach der Einkauf nur bis Ende des Jahres 1898 gestattet war, durchbrochen werden. Die Delegiertenversammlung des Lehrervereins in Ilanz 1904 hat diese Änderung der Statuten beschlossen, und der Kleine Rat als Aufsichtsbehörde hat sie bestätigt. Es fragt sich, ob die Delegiertenversammlung des Lehrervereins berechtigt war, den Versicherungsvertrag von sich aus abzuändern, oder ob dazu die Einwilligung sämtlicher Mitglieder der Hilfskasse nötig war. Wir lassen es dahingestellt. Doch fest steht es, dass durch diesen Beschluss des Lehrervereins ein Präcedenzfall geschaffen wurde. Wenn der Verein in einem Fall die Statuten

d. h. den Versicherungsvertrag der Hilfskasse ändern konnte, so kann er es in einem andern Fall auch und ist Einstimmigkeit der Mitglieder der Hilfskasse nicht nötig!

Nach Änderung der Statuten traten, wie es scheint, 73 ältere Lehrer in die Hilfskasse ein. Sie genossen somit, was wir ihnen von Herzen gönnen, einen doppelten Vorteil. Sie wurden nicht nur zur Kasse zugelassen, sondern sie konnten sich zu viel günstigeren Bedingungen in dieselbe einkaufen, als es bei uns im Jahre 1898 der Fall war. Es liegt auf der Hand, dass man uns ältere Lehrer, die wir im Jahre 1898 für genau den gleichen Einkauf mehr als doppelt so viel bezahlt hatten, auf irgend eine Weise entschädigen sollte. Was irgend zur Begründung des leichteren Einkaufs der ältern Lehrer, z. B. der Hinweis auf die noch viel kärglicheren Besoldungen der früheren Jahre, angeführt wird, gilt ebensowohl für uns als für diejenigen Lehrer, die sich erst 1905 eingekauft haben. Die Verwaltungskommission der Hilfskasse machte denn auch, vom Billigkeitsgefühl geleitet, im XXII. Jahresbericht des Bündnerischen Lehrer-Vereins Seite 161 den Vorschlag: „Den Lehrern, die sich bei der Gründung der Kasse nach den damaligen Ansätzen einkauften, wird der Mehrbetrag zurückerstattet.“

Auffallender Weise blieb dieser Vorschlag in der Delegiertenversammlung in Ilanz 1904 unbeachtet. Wir wissen nicht, aus was für Gründen; doch nehmen wir eher an, dass man sich versehen habe, als dass es mit Absicht geschah.

Nun wandten wir uns am 10. Dezember 1904 mit einem Gesuch an den Kleinen Rat um Rückerstattung des von uns einbezahlten Mehrbetrages, welches aber durch Entscheid vom 10. März 1905 von der Behörde abgewiesen wurde. In den Erwägungen dieses Entscheides steht unter anderem: „Wollte man das eingereichte Gesuch einzig vom Standpunkte der Billigkeit aus beurteilen, so müsste dasselbe als begründet angesehen werden. Immerhin ist in dieser Beziehung festzustellen, dass der Einkauf ein freiwilliger und von den Petenten selbst gewollter war.“ Der Hochl. Kleine Rat anerkennt also selbst die Billigkeit unseres Anspruches. Der letzte Passus aber ist unseres Erachtens nicht ganz zutreffend. Allerdings wollten wir selbst in die Hilfskasse eintreten. Doch wurde ein Zwang ausgeübt, dass wir uns schon damals einkauften und nicht später; denn

laut damaligen Statuten sollte uns der Eintritt nach dem Jahre 1898 nicht mehr gestattet sein. Der Unterzeichnete z. B. hätte sich, da er nachweisbar das Geld zum Einkauf damals entlehnen musste, ganz entschieden später eingekauft und hätte infolgedessen vielleicht auch an dem Vorteil des späteren Einkaufs teilnehmen können. Ferner heisst es im cit. Entscheid: „Ganz anders nimmt sich die Sache aus, wenn man sie vom Standpunkte des strengen Rechts aus beurteilt. Der Einkauf eines Lehrers ist rechtlich als Versicherungsvertrag aufzufassen mit beidseitig festgestellten Leistungen, die einseitig nicht abgeändert oder gemindert werden dürfen.“ Wir wollen die strenge Rechtlichkeit dieses Standpunktes dahingestellt sein lassen. Immerhin scheint es uns, dass man die Hilfskasse seinerzeit ebenso gut hätte veranlassen können, uns auf irgend eine Weise zu entschädigen, als den andern ältern Lehrern, die sich erst 1905 einkauften, entgegenzukommen.

Wir konnten uns bei diesem Entscheide begreiflicherweise nicht beruhigen und wandten uns am 2. September 1905 an das Hochlöbl. eidgenössische Departement des Innern in Bern mit der Anfrage, ob unserer Regierung eventuell nicht gestattet wäre, uns aus der Bundessubvention den Mehrbetrag unserer Einzahlung zurückzuerstatten. Nach Eingang der Vernehmlassung unseres Hochlöbl. Erziehungsdepartements sprach sich das Departement des Innern in Bern unterm 17. Oktober 1905 dahin aus, dass die Bundessubvention zur Rückerstattung eines Teiles jener Einkaufsbeträge nicht verwendet werden dürfe. Dagegen wäre ein Ausweg in dem Sinne denkbar, dass jener Gruppe von Lehrern und ihren einstigen Hinterlassenen eine kleine Erhöhung der dereinstigen Leistungen der Hilfskasse zugesichert werden könnte, wogegen der Kasse ein angemessener Beitrag einzuzahlen wäre, um diese Erhöhung zu decken. Gegen diese Verwendung eines Teils der Subventionsgelder wäre in Bern nichts einzuwenden.

Auf Grund der in Bern erhaltenen Auskunft wandten wir uns unterm 2. November 1905 wieder an den Hochlöbl. Kleinen Rat mit dem Gesuch, aus der Bundessubvention für uns einen bestimmten Beitrag in die Hilfskasse einzuzahlen, wogegen diese die dereinstigen Leistungen an uns oder an unsere Angehörigen erhöhen sollte.

Mit Entscheid vom 28. November 1905 stellte der Hochlöbl. Kleine Rat eine Einzahlung in die Hilfskasse für uns von je 200 Fr. in Aussicht und erklärte, dass es Sache der Mitglieder derselben sei, ob und in welchem Masse sie gegen eine Nachzahlung in diesem Betrage die Rente erhöhen wolle.

In den Erwägungen dieses Entscheides heisst es unter Anderem: „Die Forderung, dass der Staat eine Nachzahlung von Fr. 450 pro Lehrer leiste, ist unter allen Umständen eine übertriebene und nicht gerechtfertigte. Die Petenten rechnen mit der Tatsache nicht, dass sie 8 Jahre lang bei der Hilfskasse versichert gewesen sind, während dies bei den später eingekauften Kollegen nicht der Fall war.“ Wir erlauben uns hierauf folgendes einzuwenden: wir Petenten zahlten 1898 für 20 Dienstjahre Fr. 852. Unsere glücklichen Kollegen zahlten *1905 für genau denselben Einkauf nur Fr. 400*. *Somit hat der Staat aus der Bundessubvention für einen Lehrer, der sich 1905 für 20 Jahre einkaufte, ganz genau Fr. 452 in die Hilfskasse einbezahlt. Deshalb sollte man denjenigen von uns, die 1905 für 20 Dienstjahre einbezahlt haben, ebenfalls in irgend einer Form Fr. 452 oder rund Fr. 450 vergüten*. Denn billigerweise sollte der Staat den Lehrern mit gleich viel Dienstjahren auch den gleichen Vorteil gewähren. Für ihn sollte in dieser Hinsicht gleichgültig sein, ob der Lehrer bei der Hilfskasse oder bei einer Privatversicherungsanstalt oder auch nirgends versichert war. Höchstens dürfte er für die Jahre seit unserem Eintritt in die Wechselseitige Hilfskasse je Fr. 5 jährlich, die er als Beitrag an die jährliche Versicherungsprämie für uns mehr bezahlte als für die andern ältern Lehrer, in Abzug bringen.

Nun wird man aber sagen, dass wir dann günstiger gestellt sind, als die andern ältern Lehrer. Das wollen wir tatsächlich nicht! Wie kommt es aber, dass wir, wenn der Staat für uns auch Fr. 452 einzahlen würde, **scheinbar** günstiger gestellt wären als die andern, da wir seit 1898 versichert waren und die andern nicht?

1. Nach unserer Berechnung waren wir am Ende 1904 nur 6 Jahre und nicht 8 Jahre mehr als die andern versichert. Es ist uns nicht bekannt, mit welchem Jahr die Versicherung der andern beginnt. Doch können sie höchstens 7 Jahre weniger als wir versichert gewesen sein.

2. Wir zahlten in die Wechselseitige Hilfskasse *mehr* als die andern, d. h. mehr als Fr. 852. Der Unterzeichnete hat sich z. B. im Jahr 1898 für 14 Jahre in die Wechselseitige Hilfskasse eingekauft. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Nachzahlung für 14 Dienstjahre	Fr. 546.—
6 Jahresprämien Fr. 30	„ 180.—
Zins von Fr. 456 à 4% für 6 Jahre	„ 131.04
Zins von den 6 Jahresprämien à 4%	„ 25.20
	Fr. 882.24

Der Unterzeichnete hätte somit für 20 Dienstjahre Fr. 30 mehr als die andern ältern Lehrer geleistet. Eigentlich sollte man auch Zinseszinsen berechnen, was die Differenz noch um einige Franken erhöhen würde.

3. Der Unterzeichnete ist zugleich bei der alten Hilfskasse versichert. Nehmen wir zur Vergleichung den häufigen Fall an, der Lehrer X, der sich 1905 für 20 Dienstjahre eingekauft hat, gehöre auch der alten Hilfskasse an. Dieser Lehrer zahlte jährlich (aus seiner Gehaltszulage) Fr. 5 in die alte Versicherungskasse, während der Kanton für ihn Fr. 10 Beitrag leistete. Der Unterzeichnete musste die volle Prämie, also Fr. 15 leisten. Nehmen wir an, der Staat hätte für den letztern wie für den Lehrer X auch Fr. 10 Beitrag für die alte, dafür aber nur Fr. 5 für die neue Hilfskasse als Beitrag geleistet, was für den Staat doch gewiss gleichgültig wäre und für unsere Argumentation gestattet sein muss. Dann hätte der Unterpfligte für die jährliche Versicherungsprämie (aus seiner Gehaltszulage) Fr. 25, also Fr. 10 mehr als wir in der obigen Berechnung in Ansatz brachten, in die neue Hilfskasse jährlich einzahlen müssen. Wir glauben mit vollem Recht, diese Fr. 10 auch in Ansatz bringen zu können, was dann folgenden Rechnungsunterschied ergibt:

6 Prämienunterschiede à Fr. 10	Fr. 60.—
Zins à 4% für obige Prämienunterschiede	„ 8.40
	Total Fr. 68.40
Oben berechnete Leistung des Unterzeichneten	„ 882.24
Totale Leistung des Unterzeichneten	Fr. 950.64
Die Leistung der andern ältern Lehrer, inkl. Staatssubvention, d. h. volle Einzahlung für 20 Dienstjahre	„ 852.—
Mehrleistung des Unterzeichneten	Fr. 98.64

Berücksichtigt man auch die Zinseszinsen, so ergibt sich ein Betrag von über Fr. 100, den der Untszeichneter mehr bezahlt hätte als sein Kollege X, auch wenn der Staat für beide je einen Beitrag von Fr. 452 geleistet hätte.

4. Zu bedenken wäre auch, dass das Risiko bei jedem Lehrer mit jedem Jahr steigt. Wenn aber trotzdem unsere Mehrleistung von ungefähr Fr. 100, die sich ergäbe, wenn der Staat auch uns Fr. 452 vergüten würde, nicht gross genug wäre, um das Risiko aufzuwiegen, das die neue Hilfskasse für uns seit 1898 getragen hat, so muss ein Fehler in der Berechnungsweise der Versicherungskasse stecken. Doch wollen wir von weiteren Erörterungen über diesen Punkt absehen; dieselben haben doch nur akademischen Wert. Vom Hochlöblichen Kleinen Rat wurde pro Lehrer Fr. 200 für uns in Aussicht gestellt, und mehr haben wir von dieser Seite nicht zu erwarten.

In der Voraussetzung, dass diese Einzahlung in die Wechselseitige Hilfskasse vom Hochlöblichen Kleinen Rat dereinst eventuell auch beschlossen werde, erlauben wir uns, an den Tit. Lehrerverein resp. an die Delegiertenversammlung desselben, die sich schon in Ilanz 1904 als Vertreterin der Wechselseitigen Hilfskasse geriert hat, das ergebene Gesuch zu richten, *eine billige und gerechte Erhöhung der dereinstigen Leistungen der Wechselseitigen Hilfskasse an uns oder unsere einstigen Hinterlassenen eintreten zu lassen*. Es würde sich nun fragen, auf wieviel % diese Erhöhung angesetzt werden sollte. Wir glauben, Ihnen 20% für diejenigen unter uns vorschlagen zu dürfen, welche am Ende des Jahres 1904 für 20 oder mehr Dienstjahre in die Wechselseitige Hilfskasse einbezahlt hatten, für die andern entsprechend weniger. Es sind nach unserer Berechnung 7 Lehrer mit 20, 1 Lehrer mit 18 und 1 Lehrer mit 7 Jahreseinzahlungen.

Die vom Hochlöblichen Kleinen Rat in Aussicht gestellte Einzahlung von Fr. 200 pro Lehrer würde allerdings allein nicht eine so grosse Erhöhung der dereinstigen Leistungen rechtfertigen. Aber man wolle beachten, dass die Hilfskasse in Anbetracht der durch sie resp. ihre Vertretung mitverschuldete Ungerechtigkeit gegen uns *die Pflicht hätte, uns in irgend einer Weise zu entschädigen, auch wenn von der Bundessubvention zu diesem besondern Zwecke nichts in dieselbe fliessen würde*.

Das einzige Bedenken, das man gegen die petitionierte Erhöhung der dereinstigen Leistungen der Hilfskasse an uns oder unsere Angehörigen erheben könnte, ist, dass man zwei Kategorien von Versicherten schafft. Aber dieses Bedenken muss verschwinden vor der Erwägung, dass es am besten auf diesem Wege gelingt, Gerechtigkeit und Billigkeit zu üben.

Mit vollem Vertrauen in die Solidarität und Gerechtigkeitsliebe der bündnerischen Lehrerschaft zeichnet etc.“

Nach dieser Darstellung muss jeder die Ueberzeugung gewinnen, dass zwar das Gesuch strengrechtlich nicht anerkannt werden darf, dass ihm aber aus Billigkeitsrücksichten entsprochen werden muss, dies um so mehr, als der Rechtsboden, wie in der Petition richtig ausgeführt wird, schon dadurch verlassen wurde, dass im Jahre 1905 abermals ältere Lehrer in die Kasse aufgenommen wurden, während dies nach einer nicht misszuverstehenden Bestimmung der Statuten nach Ablauf des Jahres 1898 nicht mehr gestattet sein sollte. Auch hinsichtlich der Höhe der verlangten Mehrleistung der Kasse halten sich die Petitionen innerhalb der Grenzen, die jedermann als recht und billig bezeichnen muss. Wir beantragen deshalb, man möchte denjenigen petitionierenden Lehrern, die Ende des Jahres 1904 für 20 Dienstjahre in die Wechselseitige Hilfskasse einbezahlt hatten, eine Erhöhung der Rente um 20 % zusichern, den übrigen eine Erhöhung, die diesem Ansatz und ihren Einzahlungen entspricht. Dafür soll der Wechselseitigen Hilfskasse eine entsprechende Summe aus der Bundessubvention zugewendet werden.

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Rekruten-Wiederholungskursen.

Es ist in Lehrerkreisen aufgefallen, dass der Kleine Rat ein Gesetz über die Einführung von Rekruten-Wiederholungskursen aufstellte und dem Grossen Rat unterbreitete, ohne der Lehrerschaft irgendwelche Gelegenheit zu bieten, sich über die Zweckmässigkeit und die Gestaltung solcher Kurse zu äussern. Es fiel dies um so mehr auf, als es dem Hohen Erziehungsdepartement und dem Hochlöbl. Kleinen Rat bekannt sein musste, wie abfällig sich die Konferenzen noch vor wenigen Jahren fast ein-

hellig über diese Drillkurse ausgesprochen haben. Man hat wohl auch dem Vereinsvorstand Vorwürfe gemacht, dass er keine Schritte getan habe, um die neue Gesetzesvorlage vor ihrer Beratung in den Behörden durch die Delegiertenversammlung des Vereins begutachten zu lassen. Mit Unrecht. Der Vorstand kann zu seiner Rechtfertigung mitteilen, dass er in dieser Richtung tat, was ihm möglich war.

Der Vereinspräsident sprach dem Herrn Erziehungschef gegenüber wiederholt den Wunsch aus, er möchte den neuen Gesetzesentwurf der Lehrerschaft zur Besprechung unterbreiten. Der Herr Erziehungschef erklärte sich denn auch, allerdings erst nachdem die Regierung den Entwurf endgiltig festgestellt hatte, bereit, in einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung den Entwurf darzustellen, zu erläutern und zu begründen. Wenn auch keine Aussicht bestand, dass die Regierung das Gesetz nach den Wünschen der Lehrerschaft ändern werde, so hätte man doch die Beschlüsse der Delegiertenversammlung an den Grossen Rat leiten und um deren nachträgliche Berücksichtigung petitionieren können. Der Vorstand des Lehrervereins beschloss deshalb in seiner Sitzung vom 4. März, auf den 31. März eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Beratung über die geplanten Rekrutenwiederholungskurse einzuberufen. Aber bevor der Vorstand Zeit gehabt hätte, zu dieser Versammlung einzuladen, wurde ihm von Herrn Erziehungschef mitgeteilt, die Regierung habe grundsätzlich beschlossen, neue Gesetzesentwürfe zuerst dem Grossen Rat mitzuteilen; man könne deshalb auch den in Frage stehenden Entwurf der Lehrerschaft nicht mitteilen, bevor die bezügliche Botschaft in den Händen der Herren Kantonsräte sei. Damit waren dem Vorstand die Hände gebunden; er musste von der Veranstaltung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung absehen und damit darauf verzichten, die Ansichten der Lehrerschaft über eine immerhin recht wichtige Schulfrage einzuholen.

Dies zur Rechtfertigung des Vorstandes.

Wie bekannt, wurde die Vorlage sodann im Frühjahr vom Grossen Rat nicht behandelt; man verschob sie auf die Herbstsitzung. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, die ordentliche Delegiertenversammlung so früh als möglich abzuhalten, wenn irgendmöglich noch bevor der Grosse Rat die Rekrutenwieder-

holungskurse behandle, damit man bei Beratung der Frage in der Behörde die einschlägigen Anschauungen der Lehrer kenne und mit ihnen rechnen könne. Freilich können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung nicht vorher noch den Konferenzen zur Genehmigung vorgelegt werden; allein man könnte für diesen einen Fall der Delegiertenversammlung und der kantonalen Lehrerkonferenz die Kompetenz einräumen, ihr Gutachten ohne weiteres an den Grossen Rat zu richten. Uebrigens werden die Herren Kantonsräte durch die Presse Kenntnis nehmen von unsr Wünschen, sofern man die angedeutete Umgehung der Statuten scheut.

Damit sich die Vereinsmitglieder gründlich orientieren können, teilen wir unten neben dem Entwurf des Gesetzes auch die bezügliche regierungsrätliche Botschaft an den Grossen Rat mit. Zudem verweisen wir auf die in diesem Bericht erschienene Arbeit von Reallehrer Zinsli über Fortbildungsschule und Wiederholungskurse, der zu einem andern Resultate kommt als der Hochlobliche Kleine Rat. Dafür enthält sich der Vorstand seiner eigenen Meinungsäusserung.

Im Zusammenhang mit den Rekruten-Wiederholungskursen empfiehlt es sich, auch die grundsätzliche Frage zu besprechen, ob es nicht wünschenswert und zweckmässig wäre, Schulfragen, die durch Gesetze oder Verordnungen geregelt werden sollen, zunächst der Lehrerschaft zur Begutachtung vorzulegen. Die Konferenz Münstertal richtet den ausdrücklichen Wunsch an den Vorstand, es möge in der nächsten Delegiertenversammlung die Frage behandelt werden: „*Liegt es im Interesse einer gesunden Entwicklung unseres Schulwesens, wenn die Regierung Gesetze von weitgehender Bedeutung erlässt, ohne der Lehrerschaft Gelegenheit zu bieten, sich über die betreffenden Fragen zu äussern?*“

Dass der Vorstand diese Frage verneint, ergibt sich schon aus seinen eingangs dargestellten Bemühungen in Sachen der Wiederholungskurse. Man braucht auch nur an die vor wenigen Jahren angenommenen Gesetze über die Erhöhung der Lehrerbeködungen und über die Verlängerung der Schulzeit zu denken, um einzusehen, wie wichtig es ist, dass die Lehrerschaft Schulfragen vor deren gesetzlicher Regelung bespricht und ihre Anschauungen den Behörden kund tut. Die Lehrerschaft war es,

die auf ihren Versammlungen in Thusis (April 1900) und in Chur (November 1901) sowohl für die Lösung der Gehalts- als auch der Schulzeitfrage die richtigen Wege fand, und dem einhellenen Einstehen der Lehrerschaft für die bezüglichen Gesetzesvorlagen hat man es mit zu verdanken, dass sie glänzend angenommen wurden. So hätte auch das Gesetz über die Rekrutenwiederholungskurse viel eher von vornherein eine zweckdienliche Gestalt erhalten, wenn man nicht die Lehrerschaft gänzlich übergangen hätte, sofern es dann überhaupt zustande gekommen wäre.

Man lege das Bestreben der Lehrerschaft, in Schulfragen mitzusprechen, nicht als Anmassung aus. Man tut uns im Grauen Hause unrecht, wenn man glaubt, die Delegiertenversammlung wolle als eine „zweite gesetzgebende Behörde“ angesehen werden. Nichts liegt den Bündner Lehrern ferner als das. Sie wollen nichts anderes, als den Herren Erziehungsräten und Regierungsräten bescheidenlich kundtun, was sie in dieser und jener Angelegenheit denken, und wie man diese oder jene Frage nach ihrer Meinung, nach ihrer „unmassgeblichen Meinung“, am zweckdienlichsten lösen könnte. Und warum wollen sie das? Nicht aus Anmassung und Herrschgelüsten, sondern weil sie ein Herz haben für alles, was das Wohl unserer Schulen und unseres Volkes mittelbar oder unmittelbar berührt.

Es folgen nun die Botschaft über die Rekruten-Wiederholungskurse und die bezügliche Gesetzesvorlage.

Botschaft des Kleinen Rates an den Hochlöblichen Grossen Rat

betreffend

Einführung von Rekruten-Wiederholungsschulen.

Chur, den 13. Februar 1906.

Hochgeehrte Herren!

Die Resultate der Rekrutenprüfungen in unserm Kanton sind schon wiederholt Gegenstand der Erörterung in Ihrer H. Behörde gewesen.

Anlässlich dieser Erörterungen ist auch die Frage aufgetaucht, ob nicht die Einführung von besondern Vorbereitungskursen für die Rekruten angezeigt wäre. Seither haben zwölf

Kantone sogenannte Rekruten-Wiederholungsschulen mit dem Erfolge eingeführt, dass die Rekrutenprüfungen weit bessere Resultate ergeben, und dass diese Kantone, mit Ausnahme eines einzigen, uns den Rang abgelaufen haben. Graubünden steht im 22. Rang; hinter ihm folgen noch Tessin, Uri und Appenzell Innerrhoden.

Der Umstand, dass das Resultat von 1905 nicht nur keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt in der Durchschnittsnote aufweist, legte uns den Gedanken nahe, auf Mittel und Wege zu sinnen, die uns ein besseres Resultat dieser Prüfungen zu verheissen schienen.

Die letzte kantonale Lehrerkonferenz in Klosters glaubte dieses Mittel in der Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen zu erblicken, wie solche in andern Kantonen bereits bestehen. Allein sie wagte es nicht, das allgemeine Obligatorium als Postulat aufzustellen, weil sie fürchtete, angesichts der schwierigen und sehr verschiedenen Verhältnisse in unserm Kanton, damit auf eine grosse Opposition unserer Bevölkerung zu stossen.

Sie blieb daher beim Gemeindeobligatorium stehen und forderte einzig, dass die Schulzeit auf die Tageszeit und nicht auf den Abend verlegt werde (vide Landesbericht). Wir verhehlen uns keineswegs, dass die Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen für unser kantonales Primarschulwesen einen ganz bedeutenden Fortschritt bedeuten würde, bezweifeln aber anderseits, dass dieses Obligatorium dermalen vor dem Volk Gnade finden würde. Wir haben uns daher, dem Beispiel anderer Kantone, die ähnliche Verhältnisse aufweisen, folgend, entschlossen, Ihnen die Einführung von Rekruten-Wiederholungsschulen zu beantragen, in der Meinung, dass dadurch der Verwirklichung des Postulates der Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen kein Eintrag geschehen soll.

Wir liessen uns dabei auch von dem Gedanken leiten, dass die Organisation unserer gegenwärtig bestehenden Fortbildungsschulen nicht imstande sei, unserm Schulwesen wesentlich aufzuhelfen und eine Besserung der Rekrutenprüfungsresultate herbeizuführen. Dass aber etwas in dieser Richtung geschehen muss, wenn wir mit der Zeit nicht den allerletzten Rang einnehmen wollen, dürfte wohl selbstverständlich sein.

Man dürfte uns zwar entgegenhalten, dass der Kanton in den letzten Jahren grosse Anstrengungen zur Hebung seines Schulwesens gemacht habe, und dass die Früchte dieser Anstrengungen bei den bisherigen Rekrutenprüfungen nicht zur Geltung kommen konnten. Allein wir verweisen diesfalls auf den Umstand, dass unsere eidgenössischen Mitstände fortwährend an der Besserung ihres Schulwesens arbeiten, und im fernerem darauf, dass die Zeit vom Austritt aus der Primarschule bis zum Rekrutenexamen eine so lange ist, dass gar vieles von dem mühsam Erlernten wieder in Vergessenheit gerät, wenn die der Schule entlassenen jungen Burschen keinerlei geistige Anregung und Betätigung erhalten. Dass dies zutrifft, beweist uns am schlagendsten ein Vergleich der Inspektoratsberichte mit den bisherigen Prüfungsresultaten.

Es gilt daher eine Institution zu schaffen, welche einerseits das Vergessene wieder zu vollem bleibendem Bewusstsein bringt, und welche es zugleich ermöglicht, unsere jungen Leute noch besser auf das praktische Leben vorzubereiten, als dies durch die gewöhnliche Primarschule der Fall ist. Das Ideal einer derartigen Institution scheint uns nun keineswegs in der Errichtung von Rekruten-Wiederholungsschulen zu liegen, allein wir halten dafür, dass die ausgiebigen Mittel der Errichtung von obligatorischen Real- und Fortbildungsschulen dermalen nicht erreichbar sind, und haben uns deswegen mit dem Guten im Gegensatz zum Bessern begnügt.

Es wird den Rekruten-Wiederholungsschulen vielfach zum Vorwurf gemacht, dass sie unnütze Drillanstalten seien. Die bisherigen Erfahrungen in andern Kantonen, die man mit solchen Anstalten gemacht hat, haben diesen Vorwurf zum guten Teil widerlegt; ja es wird mit Genugtuung darauf hingewiesen, dass durch diese Wiederholungsschulen der Trieb zu weiterer geistiger Selbstausbildung vielseitig geweckt und der Indifferentismus mit Erfolg bekämpft worden sei.

Wir beabsichtigen auch keineswegs, diese jungen Burschen nur in einseitiger Weise für das Rekrutenexamen einzudrillen, sondern wir möchten ihnen vor allem auch die für ihren Beruf notwendigen Kenntnisse ins Leben mitgeben.

Die erste von uns zu entscheidende Frage war die, ob unsere Vorlage den Charakter eines Gesetzes oder denjenigen

einer Verordnung haben soll. Wir haben uns für das erstere entschieden, weil die Vorlage allgemein verbindlicher Natur ist, trotzdem andere Kantone blosse Verordnungen aufgestellt haben. Dieses Vorgehen anderer Kantone konnte für uns nicht entscheidend sein, weil entweder die Schulgesetze derselben solche Verordnungen vorsehen, oder die verfassungsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug auf das Referendum weniger weitgehende sind, als dies bei uns der Fall ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage ist zunächst zu bemerken, dass selbstverständlich nicht in jeder Gemeinde solche Kurse abgehalten werden können, weil die Schülerzahl, auch bei Berücksichtigung von zwei Jahrgängen, eine zu geringe wäre, um den Pflichtfeifer der Zöglinge wach zu halten, und weil anderseits auch die Kurskosten dadurch unnötigerweise erheblich vermehrt würden.

Wir gedenken mit 100 Abteilungen auszukommen, die nach den bisherigen Erfahrungen rund 1500 Zöglinge zählen würden.

Die Festsetzung der Kursorte soll unter möglichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch den Kleinen Rat erfolgen. In Aussicht genommen sind zwei Jahreskurse, die unmittelbar der Rekrutenspröfung vorauszugehen haben. Das Minimum der Unterrichtszeit ist auf 30 Unterrichtsstunden pro Jahr angesetzt.

Wenn wir uns für zwei Jahreskurse mit der genannten Stundenzahl entschieden haben, so geschah dies mit Rücksicht darauf, dass nicht allein Bezug auf eine Repetition des Erlernten, sondern auch auf eine möglichst praktische Ausbildung fürs Leben genommen werden soll.

Wir betrachten dies als Minimalforderung, wenn der Zweck, den diese Schulen haben, erreicht werden soll.

§ 2 und 3 des Entwurfes stellen fest, wer zum Besuche dieser Kurse verpflichtet sei. Wenn wir dabei diejenigen Schüler von diesen Kursen dispensiert haben, die die zweite Klasse einer Realschule oder eine entsprechend höhere Schule mit gutem Erfolg besucht haben, so geschah dies, um indirekt zum Besuch solcher Schulen aufzumuntern. Dabei soll diesen Realschulen auch der Besuch der Schule am Plantahof gleichgestellt sein.

§ 6 enthält die Bestimmung, dass die Unterrichtszeit an einem Tage nicht mehr als 3 Stunden betragen soll. Gedacht ist dabei freilich, dass diese 3 Stunden Unterrichtszeit die Regel bilden sollen, so dass es möglich ist, den ganzen Kurs in 10 Tagen zu erledigen. Ebenso sollte der Unterricht bei Tag die Regel bilden, weil bei einem Abendunterricht erfahrungsgemäss weit weniger erzielt wird. Dass diese Unterrichtszeit auch auf einen Sonntag verlegt werden kann, erscheint selbstverständlich. Bedingt ist diese Verlegung auf den Sonntag nur insoweit, als dadurch eine Beeinträchtigung des Gottesdienstes stattfinden könnte. Wir halten übrigens dafür, dass es für 18- und 19-jährige Bürschen keine nützlichere und bessere Sonntagsunterhaltung geben kann als gerade der Besuch solcher Kurse.

Die Unterrichtsfächer sind dem Zwecke der Kurse angepasst und erscheint uns eine weitere Erörterung hierüber überflüssig.

Wenn in § 8 eine Schlussprüfung vorgesehen ist, so geschah dies hauptsächlich, um den Eifer der Lernenden und Lehrenden zu wecken.

Die vom Kleinen Rat zu wählenden Kursleiter sollen eine Entschädigung von Fr. 2.— pro Unterrichtsstunde erhalten, wodurch die Möglichkeit gegeben werden sollte, tüchtige Lehrkräfte für diese Kurse zu gewinnen. Die Kurskosten fallen zu Lasten des Kantons, wogegen die Kursorte für unentgeltliche Abgabe der Kurslokale und für die Kosten der Heizung, Reinigung und allfälligen Beleuchtung aufzukommen haben.

Die weitern Bestimmungen bedürfen wohl einer näheren Präzision nicht. Wir wollen einzig noch erwähnen, dass uns die Anwesenheit der Kursleiter bei den Rekrutenprüfungen deswegen als durchaus geboten und angezeigt erscheint, weil sie sich bei diesem Anlasse wohl am besten praktische Erfahrungen für den Unterricht sammeln können.

Bevor wir unsern Bericht abschliessen, sei es uns gestattet, darauf hinzuweisen, dass auch die gesamte Primarlehrerschaft unseres Kantons ein Interesse an dem Zustandekommen solcher Kurse hat. Es wird sich dann zeigen, dass unser Primarschulwesen nicht auf derjenigen niedrigen Stufe steht, auf welche es durch die Ergebnisse der bisherigen Rekrutenprüfungen scheinbar herabgedrückt wurde, und dass es einzig einer summarischen

Auffrischung des einmal Erlernten bedarf, um einen ehrenvollen Rang im Kreise der Mitstände, auch mit Bezug auf die Rekrutentests, zu erlangen und zu behaupten. Wem der Ruf des bündnerischen Schulwesens etwas gilt, der möge dazu beitragen, dass unsere Vorlage als Gesetz vom Volke sanktioniert wird.

Wir sind damit am Schlusse unseres Berichtes angelangt und empfehlen denselben einer wohlwollenden Entgegennahme.

Hochachtungsvoll

Namens des Kleinen Rates:

Der Präsident: **B. Vieli.**

Der Kanzleidirektor: **G. Fient.**

* * *

G e s e t z

betreffend

Rekruten-Wiederholungsschulen für den Kanton Graubünden.

§ 1. Die Rekruten-Wiederholungsschule umfasst 2 Kurse mit je 30 Unterrichtsstunden. Diese Kurse finden in 2 aufeinanderfolgenden Jahren statt.

§ 2. Zum Besuche dieser Schulen sind alle im Kanton wohnenden Schweizerbürger verpflichtet, welche im Kalenderjahr das 18. oder 19. Altersjahr zurücklegen.

§ 3. Von dem Besuche dieser Wiederholungskurse sind befreit:

- a. Diejenigen, welche 2 Klassen einer Realschule oder eine entsprechend höhere Schule mit gutem Erfolg besucht haben oder besuchen;
- b. notorisch Schwachsinnige.

Die unter a Dispensierten dürfen nicht zurückgewiesen werden, wenn sie die Schule mitzumachen wünschen.

Ueber Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet mit Weiterzug an das Erziehungsdepartement der Lehrer der betreffenden Schule.

§ 4. Die Aufforderung zum Schulbesuch wird alljährlich im Laufe des Monats Januar durch die Sektionschefs der Gemeinden in Form eines persönlichen Aufgebotes erlassen. Jeder Sektionschef hat innert dem gleichen Termin das Verzeichnis der sämtlichen Kurspflichtigen dem Kursleiter einzureichen.

§ 5. Schulen, die über 40 Schüler zählen, sind zu trennen. Jede Schule besteht in der Regel aus 2 Klassen.

§ 6. Die Unterrichtszeit darf an einem Tage nicht mehr als 3 Stunden betragen. Die Verlegung des Unterrichtes auf den Sonntag ist zulässig; doch darf der Besuch des Gottesdienstes durch den Unterricht in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Die Kurse beginnen in der Regel 2. Hälfte März oder anfangs April und dauern ununterbrochen fort.

§ 7. Als Unterrichtsfächer für diese Kurse sind festgesetzt:

- a. Lesen und freie mündliche Reproduktion des Gelesenen;
- b. Aufsätze aus dem Gebiete des bürgerlichen Lebens;
- c. Kopf- und Zifferrechnen (Repetition sämtlicher Rechnungsarten);
- d. Vaterlandskunde (gedrängte Repetition der Schweizergeschichte, Schweizergeographie und Verfassungskunde).

§ 8. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche Schlussprüfung unter Zustellung von Zeugnissen statt. An derselben haben die Sektionschefs der betreffenden Gemeinden teilzunehmen.

§ 9. Der Kleine Rat bestimmt die Kursorte und wählt die Kursleiter. Deren Besoldung wird auf Fr. 2.— per Stunde Unterrichtszeit festgesetzt. Die Besoldung der Lehrer übernimmt der Kanton auf seine Rechnung.

§ 10. Die Kursorte haben für die notwendigen Lokale, deren Heizung und Reinigung aufzukommen. Die Kursorte haben ferner die allgemeinen Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 11. Der Lehrer hat über die Absenzen eine genaue Kontrolle zu führen. Bleibt ein Schüler unentschuldigt von der Schule weg, so ist jeweilen sofort dem betreffenden Sektionschef zu rapportieren. Jede unentschuldigte Absenz wird durch den Sektionschef mit 1—3 Tagen Arrest bestraft.

§ 12. Am Schlusse des Kurses erstattet der Lehrer einen kurzen Bericht an das Erziehungsdepartement.

§ 13. Am Aushebungstage hat der Kursleiter den pädagogischen Prüfungen seiner Schüler soweit als immer möglich beizuwohnen.

§ 14. Die Noten der Rekrutenprüfungen können durch Verfügung des Kleinen Rates jederzeit veröffentlicht werden.

§ 15. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Kleine Rat beauftragt, der bezüglich der Anwendung desselben unweiterzüglich entscheidet.

16. *Schlussparagraph.* Dieses Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Wegwahl von Lehrern.

Es scheint, dass dieser Gegenstand zum ständigen Thema unseres Jahresberichts werden solle. Auch dieses Jahr wieder sind uns mehrere Fälle bekannt geworden, wo tüchtige Lehrer bei der Wiederwahl übergangen wurden, sei es, dass sie sich bei gewissen Leuten in persönlicher Hinsicht missliebig gemacht hatten, sei es, dass man die fette Pfründe Ortsbürgern zukommen lassen wollte.

Geklagt wurde nur in zwei Fällen, weshalb wir auch nur diese einlässlicher behandeln. Der eine betrifft die Wegwahl des Lehrers B. Studer in Kästris. Unterm 14. Mai teilte uns der Vorstand der Lehrerkonferenz Valendas-Versam mit, dass der Schulrat von Kästris den Lehrer Studer der Gemeindeversammlung warm zur Wiederwahl empfohlen habe, dass er aber trotzdem, wenn auch mit kleiner Mehrheit, nicht bestätigt worden sei. Der Zentralvorstand möge die Sache genau untersuchen, indem er sich wenn möglich persönlich nach Kästris verfüge; unterdessen möge er gegen die Neubesetzung der Stelle Protest erheben, und falls sich die Wegwahl als unbegründet erweise, solle die Gemeinde so lange boykottiert werden, bis sie die Lehrerbesoldung um ein bedeutendes erhöht habe.

Um zu beweisen, dass die Wegwahl Studers nicht gerechtfertigt sei, übermittelte uns die Konferenz ein Schreiben eines Schulsratsmitglieds und ein Zeugnis des Schulspräsidenten.

In jenem heisst es:

In seiner Sitzung vom 9. Mai hat der Schulrat unserer Gemeinde die Frage der Lehrerwahl behandelt. Zu Handen der Gemeindeversammlung wurde einstimmig der Antrag zum Beschluss erhoben, die bisherigen Inhaber unserer beiden Lehrstellen zu bestätigen, da dieselben ihre Pflichten in durchaus befriedigender Weise erfüllt haben. Am 13. Mai wurde dieser

Beschluss der Gemeindeversammlung mitgeteilt, und ein berufenes Schulratsmitglied befürwortete die Wiederwahl mit warmen Worten. Trotzdem fielen auf Herrn Lehrer Studer im ersten Wahlgang nur 23 Ja und 23 Nein, im zweiten Wahlgang 20 Ja und 27 Nein. Ueber die Ursachen, die zu dieser Niederlage führten, ist der Schulrat selbst im unklaren; wir bedauern dieselbe, konnten die Sache aber nicht ändern.

Das Zeugnis lautet:

Zeugnis.

Herr Lehrer B. Studer hat während des Winters 1905/06 die Oberschule Kästris geleitet. Er ist während dieser Zeit seinen Pflichten als Lehrer in jeder Beziehung gewissenhaft nachgekommen u. hat sich die volle Zufriedenheit unserer Schulbehörde erworben, sodass wir ihn empfehlen können.

Ueber sein Betragen ist uns nichts Nachteiliges zu Ohren gekommen.

Solches bezeugt der Wahrheit gemäss
Namens des Schulrates Kästris:

Js. Castelberg, Präs.

Kästris 15. Mai 1906.

Trotz dieser eine deutliche Sprache redenden Akten unterliess es der Präsident des Vorstandes nicht, der Sache weiter nachzugehen. Freilich dazu konnte er sich nicht entschliessen, sich in Person nach Kästris zu begeben und dort den Untersuchungsrichter zu spielen. Das Urteil des Schulrates war ihm ja bekannt; hier war also offenbar nicht viel Neues zu erfahren; eine Nachfrage bei andern Personen sodann hätte den Präsidenten gar leicht in recht unliebsamer Weise zum Bewusstsein bringen können, dass es ihm zu einer derartigen Untersuchung gänzlich an Rechtstiteln fehle. Dazu hatte sich der Herr Erziehungspräsident in einem fröhern Falle schon bereit erklärt, bei solchen Vorkommnissen selber einzugreifen, und er hatte das seither auch mehrmals getan. Aus diesen Gründen wandte sich der Vorstandspräsident auch diesmal an das Tit. Erziehungsdepartement mit dem Gesuch, es möchte den Gründen der Wegwahl Studers nachforschen und die Gemeinde eventuell dafür zur Rechenschaft ziehen. Auch dem Wunsche des Konferenzvorstandes Valendas-Versam, die Gemeinde Kästris zu boykottieren, konnte der Präsident des Zentralvorstandes nicht ent-

sprechen; eine spätere Vorstandssitzung überzeugte ihn, dass ihm der Gesamtvorstand ebensowenig entsprochen hätte. Es ist in dieser Hinsicht zu bedenken, dass die meisten jüngern Lehrer gezwungen sind, irgend eine Lehrstelle zu übernehmen, wenn sie nicht die bezogenen Stipendien zurückbezahlen wollen. Sie müssen sich also unter Umständen auch für eine Stelle entschliessen, von der soeben ein Kollege ungerechtfertigter Weise entlassen wurde. Sodann würden sich durch Gewaltmassregeln, wie der Boykott eine bildet, nicht nur die eben betroffene, sondern auch die andern Gemeinden in ihren Souveränitätsrechten aufs tiefste verletzt fühlen; die Lehrerschaft würde sich so Missachtung und Hass eines Grossteils unserer Bevölkerung, auch wohldenkender und schulfreundlicher Leute, zuziehen und so sich selbst und der Schule empfindlich schaden. Man wollte aus diesen Gründen denn auch bei Feststellung der Statuten auf der kantonalen Lehrerkonferenz in Chur 1901 wenig wissen von Boykott, und man nahm statt dessen nur die Bestimmung auf, dass der Vorstand die geeigneten Massregeln ergreife, um den betreffenden Lehrer zu schützen. Dies hat der Vorstand bisher denn auch getan, ohne jedoch einen Versuch zum boykottieren zu machen. Zu mehr als einem Versuch hätte es nach dem Gesagten doch nicht kommen können.

Im vorliegenden Falle hat das Erziehungsdepartement auf unsren Wunsch den Schulrat und den Gemeinderat von Kästris zur Vernehmlassung aufgefordert. Das Resultat entsprach dem schon Mitgeteilten. Das Tit. Erziehungsdepartement legte die Frage der Regierung vor; diese kam aber zum Ergebnis, dass sie solchen Vorkommnissen gegenüber machtlos sei. Der bezügliche Protokollauszug lautet:

„In Sache Lehrer Studer, der von der Gemeinde Kästris bei der regelmässigen Wiederwahl übergangen wurde, haben wir den dortigen Schulrat sowohl als den Gemeindevorstand zur Vernehmlassung aufgefordert.

Aus den nunmehr eingegangenen Vernehmlassungen ergibt sich, dass der Schulrat den Lehrer Studer zur Wiederwahl vorgeschlagen und empfohlen hatte, dass ferner in der Gemeindeversammlung von der über diesen Gegenstand eröffneten Diskussion niemand Gebrauch gemacht und dass die Gemeindevor-

sammlung, ohne dass besondere Gründe hiefür bekannt wurden, eine Wiederwahl von Lehrer Studer abgelehnt hat.

So bedauerlich diese Angelegenheit für Lehrer Studer sein mag, und so gerne der Kleine Rat sich zu gunsten eines derartig weggewählten Lehrers verwenden würde, so wenig ist er in der Lage, auf Grund der Verfassung oder der kantonalen Schulordnung oder irgend einer gesetzlichen Bestimmung überhaupt in dieser Sache zu intervenieren.

Die Gemeinden sind eben autonom und können in dieser ihrer Eigenschaft alle ihre Beamten und Angestellten wählen und früher Gewählte bestätigen oder nicht bestätigen, vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Wahlvorschriften dabei nicht verletzt werden.“

In einer späteren mündlichen Besprechung erklärte sich der Herr Erziehungsdirektor bereit, der Gemeinde Kästris einen Verweis zu erteilen, sofern der Vorstand es wünsche; viel wirkungsvoller erscheine es ihm aber, wenn er den Fall unter Nennung der Namen im Landesbericht erwähne,

Der Vorstand behandelte die Angelegenheit Studer im Zusammenhang mit einigen ähnlichen Fällen, weshalb zunächst auch noch über diese berichtet werden muss.

In Mastrils war Lehrer G. Bernhard von Untervaz im Frühling d. J. vom Ortsschulrat für ein weiteres Jahr gewählt worden. Dagegen erhob sich in der Bevölkerung Opposition, indem man den bisherigen Lehrer durch den Lehramtskandidaten H. Sutter, einen Ortsbürger, ersetzt wissen wollte. Der Zentralpräsident erfuhr durch Lehrer Bernhard von dieser Sachlage, bevor es zu einer Wahl durch die Gemeinde kam. Er besprach mit dem Kandidaten Sutter die Angelegenheit; dieser war leicht zu überzeugen, dass es ungehörig sei, irgendwie Hand dazu zu bieten, einen Kollegen von seiner Stelle zu verdrängen. Sutter schlug die später auf ihn fallende Wahl denn auch wirklich aus. Damit gab er den Bündner Lehrern ein Beispiel, wie sie es in ähnlichen Fällen immer machen sollten, und verdient dafür öffentliche Anerkennung. Leider nützte diese Verzichtleistung dem bisherigen Lehrer aber nichts. Die Stelle wurde ausgeschrieben und durch einen andern Bewerber besetzt. Es ist dies ein typisches Beispiel dafür, dass bei Lehrerwahlen mitunter alles andere, nur nicht die berufliche Tüchtig-

keit den Ausschlag gibt. Denn dass Lehrer Bernhasd sein Amt gut versehen hatte, geht schon aus der Tatsache hervor, dass er vom Schulrat wiedergewählt worden war. Dann ist auch das Zeugnis, das ihm der Schulinspektor ausstellte, recht günstig. Endlich wurde den Mastrilsern anlässlich eines Rekursentscheides auch von seiten des Hochlöbl. Kleinen Rates deutlich genug nahe gelegt, dass kein Grund vorliege, den Lehrer Bernhard nicht wieder zu wählen.

Wenn alles das nichts half, und die Mastrilser dafür einen Lehrer wählten, für dessen Tüchtigkeit sie in keinem Falle eine bessere Bürgschaft haben als für diejenige Bernhards, so beweist das eben nur, dass sie sich bei der Lehrerwahl nicht bloss von pädagogischen Rücksichten leiten liessen.

In einer dritten Gemeinde wählte man eine Lehrerin weg und stellte ihr gleichzeitig das beste Zeugnis aus. Wie voriges Jahr in zwei Gemeinden, so wurde auch hier ausdrücklich betont, dass sie der „einheimischen Konkurrenz“ habe weichen müssen.

Angesichts aller dieser Vorkommnisse kam der Vorstand zum Ergebnis:

Es kann nicht genug bedauert werden, dass Gemeinden aus nebensächlichen Gründen verdiente und anerkannt tüchtige Lehrer entlassen; es sollte ihnen von der Oberbehörde aus eindringlich ans Herz gelegt werden, welche Unbilligkeit sie damit begehen, und wie sehr sie dadurch ihrer eigenen Schule schaden. Noch bedauerlicher aber ist es, dass häufig Lehrer selber sich von den Stellen verdrängen. Es verrät das einen ganz erbärmlichen Mangel an Solidarität, an Selbst- und Standesgefühl. Die Achtung vor sich selbst und vor dem ganzen Stande sollte jeden vor einem so unwürdigen Benehmen bewahren. Wir verweisen noch einmal auf das schon im vorigen Jahresbericht, Seite 130, darüber Gesagte.

Der Vorstand beschloss, die Angelegenheit in der nächsten Delegiertenversammlung zur Sprache zu bringen. Seine Anträge lauten:

Das Tit. Erziehungsdepartement soll ersucht werden:

1. Fälle von ungerechtfertigter Wegwahl von Lehrern jeweilen im Landesbericht zu veröffentlichen.

2. In einem Kreisschreiben an sämtliche Schulräte seiner Missbilligung darüber Ausdruck verleihen, dass Gemeinden ihre Lehrer häufig ohne triftige Gründe entlassen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass es mehr Eindruck macht, wenn auch die Oberbehörde die gerügte unwürdige Behandlung der Lehrer tadelt und davor warnt, als wenn dies nur die Lehrer tun. Wir erwarten also von den in unsrern Anträgen genannten Mitteln wenigstens etwelche Besserung.

Entlastung des Vereinskassiers.

Der Kassier unseres Vereins war von jeher zugleich Aktuar und hatte deshalb stets eine Fülle von Arbeit zu bewältigen. Ihm lag die Führung des Protokolls der kantonalen Lehrerkonferenz, der Versendung der Jahresberichte, der Einzug der Jahresbeiträge etc. ob. Die Einführung der Delegiertenversammlung hat ihm noch weitere Arbeit gebracht. Es fiel deshalb nicht auf, dass der bisherige Inhaber dieses Amtes auf der letzten Delegiertenversammlung mit Nachdruck wünschte, die Geschäfte des Kassiers und Aktuars möchten in der Weise geteilt werden, dass der Kassier wie bisher die Versendung der Jahresberichte und sämtliche Kassageschäfte besorge, dass dagegen die Führung der Protokolle der erste Besitzer übernehme. Die Delegiertenversammlung entsprach diesem Wunsche im Prinzip ohne Widerrede. Da die Angelegenheit aber nicht zu den angekündigten Traktanden gehörte, setzte man fest, die Delegiertenversammlung des Jahres 1906 möge in Sachen endgültig beschliessen.

Der Vorstand nimmt deshalb die Frage der Entlastung des Vereinskassiers für dieses Jahr ausdrücklich auf die Traktandenliste, in der Hoffnung, sie werde in dem angedeuteten Sinne erledigt.

Delegiertenversammlung.

Die Delegierten versammeln sich **Freitag den 9. November**, nachmittags 3 Uhr, im **Kurhaus Bergün** in Bergün.

Traktanden:

1. Lateinische oder deutsche Schrift in den ersten deutschen Lesebüchern (S. S. 94 ff).
 2. Die Wechselseitige Hilfskasse und die ihr im Jahre 1898 beigetretenen ältern Lehrer (S. S. 114 ff).
 3. Der Gesetzesentwurf über die Einführung von Rekrutengiederholungskursen (S. S. 121 ff und S. 56 ff).
 4. Wegwahl von Lehrern (S. S. 131 ff).
 5. Entlastung des Vereinskassiers (S. S. 136).
-

Kantonale Lehrerkonferenz.

Die kantonale Lehrerkonferenz findet **Samstag den 10. November** im **Kurhaus Bergün** in Bergün statt.

Beginn der Verhandlungen um 9 Uhr.

Gemeinsames Mittagessen um $12\frac{1}{2}$ Uhr.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht über die vorausgegangene Delegiertenversammlung.
2. Das Schulturnen im Kanton Graubünden. Von Professor H. Hauser.

Erster Votant: G. Meiler in Flims.

Die Tit. Direktion der Rätischen Bahn bewilligt den Teilnehmern an der Delegiertenversammlung und an der kantonalen Lehrerkonferenz auch diesmal die früher gewährte *Fahrbegünstigung*. Die von den Besuchern der Versammlungen am 8., 9. und 10. November gelösten Billette einfacher Fahrt nach Bergün werden zur freien Rückfahrt bis und mit 11. November gültig erklärt. Um diese Begünstigung zu erlangen, hat man sich durch eine auf den Namen des Inhabers lautende Ausweiskarte zu legitimieren. Die Karten liegen dem Jahresbericht bei.

Um den Oberländern den Besuch der Konferenz zu erleichtern, suchte der Vorstand bei der Bahndirektion um einen Frühsonderzug Ilanz-Reichenau nach. Die Direktion ging aber nicht darauf ein; sie begründet die Abweisung des Gesuches so: „Die Ausführung eines solchen Zuges bedingt für uns eine Selbstkostenauslage von wenigstens Fr. 145. Nun hatte aber der erwähnte Sonderzug im Jahre 1903 eine Frequenz ab Ilanz von 8 und im ganzen ab Kästris von 10 Reisenden. Eine so schwache Beteiligung, die zudem im Jahre 1903 wegen der damaligen Neuheit der Albulalinie vielleicht noch eine bessere war, als sie dieses Jahr zu erwarten ist, steht nun in keinem Verhältnis zu den uns erwachsenden Kosten des beanspruchten Sonderzuges und zur ausserordentlichen Inanspruchnahme des Personals.“

Diese Gründe leuchten ein. Es bleibt also den Oberländern, wie den Prättigauern, Davosern etc., nichts anderes übrig, als auswärts zu übernachten. Wir hoffen, dass sich dadurch niemand abhalten lasse, die Konferenz zu besuchen.

